

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2016

Oldenburg, den 7. Oktober 2016

Nr. 22

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	73
Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 26. 09. 2016	74
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 (Bürostandort Alexanderstraße) der Stadt Oldenburg (Oldb).....	76

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. 09. 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 11. 2015 (Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 11. 12. 2015, S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Entschädigungssatzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 294,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
an die Bürgermeisterin/
die Bürgermeister,
die Fraktionsvorsitzenden 441,00 €

§ 2 Abs. 8 Entschädigungssatzung wird um Satz 5 neu ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

- (8) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die elektronische Ratsarbeit zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten auf Antrag eine besondere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der elektronischen Ratsarbeit. Diese Entschädigung wird gewährt für die Nutzung von geeigneten Mobilgeräten, entsprechenden Notebooks oder Tablet-Computern in Höhe von 900,00 € pro Wahlperiode bei Antragstellung in der ersten Hälfte der jeweiligen Wahlperiode. Bei einer Antragstellung in der zweiten Hälfte der Wahlperiode vermindert sich die Entschädigung auf 450,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied in der ersten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 450,00 € zurückzuzahlen. Scheidet ein Ratsmitglied in der zweiten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 225,00 € zurückzuzahlen. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschl. Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode.

§ 3 Absatz 1 Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,25 € je Sitzung.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich 52,50 €.

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt ab 01. 01. 2017 in Kraft.

Oldenburg, den 27. 09. 2016

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Hauptsatzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 26. 09. 2016**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Oldenburg in der Sitzung am 26. 09. 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt den Namen Oldenburg (Oldb) und die Bezeichnung Stadt. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Schild eine von einem größeren Mittelurm und zwei kleineren Seitentürmen mit blauen Dächern und aufgesetzten goldenen Kugeln bekrönte rote Stadtmauer; in das schwarze Torfeld unter dem Mittelurm ist der Oldenburger Grafenschild mit seinen „fiestücken“ – auf Gold zwei rote Balken – schräg rechts eingestellt.
- (2) Die Farben der Stadt sind Gold und Rot, in gold – rot – gold – rot – gold waagrecht geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Oldenburg (Oldb)“.

§ 3

Verfügungen über Gemeindevermögen

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100 000,00 € übersteigt. Davon abweichend gilt für die Belastung von Erbbaugrundstücken ein Vermögenswert von 200 000,00 €.

§ 4

Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG

Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen

Mitgliedern von Ausschüssen und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat; dies gilt nicht für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung und für Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert bis einschließlich 2 500,00 €.

§ 5

Rat und Verwaltung

Der Rat und seine Ausschüsse wirken jeweils mit ihrer Gesamtheit. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen; sie können den Bediensteten der Verwaltung keine Weisungen erteilen und keine Erklärungen abgeben, durch die die Stadt verpflichtet wird.

§ 6

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, 10 Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 71 Abs. 3 NKomVG sowie den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für Zuhörer/innen gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

§ 7

**Vertretung der Oberbürgermeisterin/
des Oberbürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu drei Bürgermeister/Bürgermeisterinnen.

§ 8

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der Rat beruft vier leitende Beamtinnen oder Beamte als Stadträtin/Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (2) Die/Der für das Finanzdezernat zuständige Stadträtin/Stadtrat führt die Bezeichnung Stadtkämmererin/Stadtkämmerer und die/der für das Baudezernat zuständige Stadträtin/Stadtrat die Bezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat.

§ 9

**Vertretung der Oberbürgermeisterin/
des Oberbürgermeisters (allgemeine Vertretung)**

- (1) Der Rat beauftragt eine/n leitende/n Beamtin oder Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters. Die/der allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters führt die Bezeichnung Erste Stadträtin/Erster Stadtrat; in diesem Falle entfällt eine nach § 8 zu führende Bezeichnung.
- (2) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch die/den andere/n leitende/n Beamtin/Beamten auf Zeit allgemein vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter der/des leitenden Beamtin/Beamten auf Zeit, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

- (3) Die leitenden Beamtinnen/Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Nordwest-Zeitung hinzuweisen.
- (2) Zeit und Ort der öffentlichen Ratssitzungen werden rechtzeitig mit allen zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten in der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg – www.oldenburg.de – veröffentlicht.
- (3) Andere Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Nordwest-Zeitung veröffentlicht. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Nordwest-Zeitung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang am Alten Rathaus veröffentlicht.

§ 11

Bürgerbegehren

Nach Eingang des Bürgerbegehrens mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften veranlasst die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine Vorprüfung der Zulässigkeit. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit dem Bürgerbegehren dem Verwaltungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Die benannten Vertreter der Unterzeichnenden erhalten nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister einen schriftlichen Bescheid.

§ 12

Bürgerentscheid

- (1) Soweit das Bürgerbegehren zulässig ist, wird innerhalb von drei Monaten über die begehrte Sachentscheidung ein Bürgerentscheid herbeigeführt. Abstimmungstag und -zeit sowie weitere Einzelheiten werden durch den Verwaltungsausschuss bestimmt. Sie werden unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes in der Nordwest-Zeitung, Oldenburg, öffentlich bekanntgemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichti-

gung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort.

- (2) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Die Wahlleitung macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 13

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG, die keinen Rechtsbehelf darstellen und deren Gegenstand nicht der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters unterliegen, sind an den Rat zu richten.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie in ihrem Anliegen vertritt.

Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird vom Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mit-

glieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

In Kraft treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Oldenburg vom 13. 11. 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 09. 2010, außer Kraft.

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

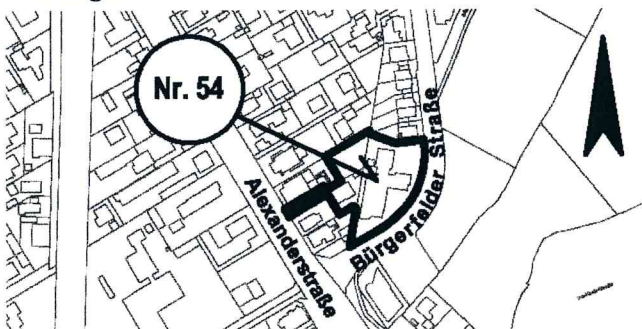


Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 (Bürostandort Alexanderstraße) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 22. 08. 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.